

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 22/08 B

L 4 KA 14/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 15 KA 156/04 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bismarckallee 1-6, 23795 Bad Segeberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Dr. C l e m e n s und
E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2008 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.467,00 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) höheres Honorar für das Quartal III/03.
- 2 Der Kläger ist in Kiel als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Im streitbefangenen Quartal wurde sein Honorar auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der Beklagten in der ab 1.7.2003 gültigen Fassung und in Anwendung der dortigen Vorschriften über Honorarkontingente und individuelle Punktzahlvolumina berechnet. Gemäß § 12.4 HVM waren die Leistungen innerhalb der Punktzahlvolumina mit einem Referenzpunktwert zu vergüten, der - als "Zielpunktwert" - "um 4,5 Cent" betragen sollte. Die tatsächlichen Referenzpunktwerte in der Fachgruppe des Klägers lagen mit 4,1640 Cent für die Primärkassen und 4,0830 Cent für die Ersatzkassen unterhalb dieses Betrages.
- 3 Der Kläger macht zur Begründung seines Verlangens nach höherem Honorar insbesondere geltend, ihm stehe aufgrund der HVM-Regelung sowie aufgrund einer entsprechenden Mitteilung der Beklagten eine Vergütung der innerhalb der Punktzahlvolumina erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung des Referenzpunktwertes von 4,5 Cent, konkret die Nachzahlung eines Betrages von 3.466,94 Euro, zu.
- 4 Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, ein entsprechender Anspruch des Klägers ergebe sich weder aus dem HVM der Beklagten noch aus einer Zusicherung. Bei dem Referenzpunktwert habe es sich nicht um einen garantierten, sondern lediglich um einen angestrebten Punktwert gehandelt; die Formulierungen im HVM seien insoweit eindeutig.
- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*); zudem weiche das Berufungsurteil von den Urteilen des Senats vom 20.1.1999 (*B 6 KA 46/97 R*), vom 25.8.1999 (*B 6 KA 14/98 R*) und vom 26.1.2000 (*B 6 KA 4/99 R*) ab und beruhe auf dieser Abweichung.

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.



- 7 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107= SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; Beschluss vom 23.1.2006 - 1 BvR 1786/01 -, zur Veröffentlichung in SozR 4-1500 § 160a vorgesehen*).
- 8 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Zwar hält der Kläger für klärungsbedürftig, ob die Regelung des § 12.4 HVM, insbesondere die dortige Formulierung "um 4,5 Cent" für den Referenzpunktwert der sogenannten Referenzleistungen, hinreichend bestimmt sei und ob der HVM für die Fachgruppe des Klägers angesichts der fehlenden Möglichkeit der Ausweitung des Umsatzes und dessen Wachstumsregelung verfassungsgemäß sei. Mit der zu mengenbegrenzenden Regelungen der Honorarverteilung ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt sich der Kläger aber nicht auseinander. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe nicht beachtet, dass die maßgeblichen Regelungen des HVM der Beklagten gegen das Bestimmtheitsgebot sowie gegen die Grundsätze der leistungsproportionalen Verteilung und der Honorarverteilungsgerechtigkeit verstießen, wird damit allenfalls eine im Einzelfall fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht geltend gemacht, die jedoch nicht zur Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung führen kann (*vgl Senatsbeschlüsse vom 23.5.2007 - B 6 KA 27/06 B - juris, dort RdNr 11 - und vom 29.11.2007 - B 6 KA 52/07 B - juris, dort RdNr 11; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008 Kapitel IX, RdNr 58 und 181 f*).
- 9 Die Beschwerdebegründung wird den Anforderungen auch deshalb nicht gerecht, weil dann, wenn - wie hier - ausgelaufenes Recht betroffen ist, besondere Darlegungsanforderungen bestehen. In einem solchen Fall kann eine Klärungsbedürftigkeit nur anerkannt werden, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen Rechts zu entscheiden ist, oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; ebenso zB*

Senatsbeschlüsse vom 5.11.2003 - B 6 KA 69/03 B - vom 20.7.2006 - B 6 KA 32/06 B -, und vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - RdNr 6, BeckRS 2007 41946, jeweils mwN). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, wenn dies nicht offensichtlich ist, in der Beschwerdebegründung darzulegen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Wenn Darlegungen fehlen, inwiefern die Klärung von Fragen zum ausgelaufenen Recht noch Bedeutung für die heutige Rechtslage haben könnte, ist den Zulässigkeitsanforderungen nicht Genüge getan (vgl BSG aaO). Der HVM der Beklagten (als Honorarverteilungsvertrag) ist mit Wirkung ab dem Quartal III/05 wesentlich umgestaltet worden. Insbesondere ist die hier strittige Bestimmung des § 12.4 HVM entfallen. Die Beschwerde lässt nicht erkennen, dass eine Entscheidung des Senats zu dem 2003 geltenden HVM Bedeutung für die Anwendung der seit 2005 geltenden Regelungen haben könnte.

- 10 Den Anforderungen an eine zulässige Rüge entspricht auch nicht die vom Kläger erhobene Rüge der Abweichung von der Rechtsprechung des BSG (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm der Darlegungspflicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Für eine solche Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG, Beschlüsse vom 31.5.2006 - B 6 KA 44/05 B -, MedR 2006, 672, vom 19.7.2006 - B 6 KA 5/06 B -, juris, vom 28.11.2007 - B 6 KA 45/07 B - und vom 23.4.2008 - B 6 KA 47/07 B -, jeweils mwN).
- 11 In der Beschwerdebegründung des Klägers fehlt schon die erforderliche Gegenüberstellung von Rechtssätzen einerseits aus dem LSG-Urteil und andererseits aus einer höchstrichterlichen Entscheidung. Außerdem wird nicht dargelegt, inwiefern das Urteil des LSG auf einer Missachtung der angeführten Rechtsprechung des BSG beruhen könnte.
- 12 Soweit der Kläger geltend macht, das Urteil weiche "von Entscheidungen des BSG (BSGE 83, 205; SozR 3-2500 § 85 Nr. 33, SozR 3-2500 § 85 Nr. 35) zur Frage der Angemessenheit der Vergütungen von Leistungen im Bereich der zeitgebundenen, antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie von Fachärzten der Psychiatrie, Psychotherapie, Nervenheilkunde bzw. Psychotherapeutischen Medizin, also dem Bereich der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers, ab", lässt er außer Betracht, dass die angeführten Entscheidungen des Senats und die darin aufgestellten Grundsätze (neben Psychotherapeuten) nur solche Ärzte betreffen, die ausschließlich oder ganz überwiegend die zeitabhängigen Leistungen nach dem (früheren) Abschnitt G IV des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (EBM-Ä) abrechnen (BSGE 83, 205, 216 = SozR 3-2500 § 85 Nr 29, S 211, 223; SozR 3-2500 § 85 Nr 33, S 250, 260; SozR 3-2500 § 85 Nr 35, S 273, 276/277; s hierzu auch BSGE 89, 1, 2 = SozR 3-2500 § 85 Nr 41 S 328 und die Urteile vom 28.11.2007, B 6 KA



20/07 R - juris und - B 6 KA 23/07 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Dem entsprach § 85 Abs 4 Satz 4 SGB V in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung, der sich explizit nur mit der angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen in Honorarverteilungsregelungen von Psychotherapeuten sowie von Ärzten, die "ausschließlich" psychotherapeutisch tätig waren, befasste.

- 13 Ausschließlich oder ganz überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte im Sinne dieser Rechtsprechung sind jedoch allein diejenigen, die 90 vH ihres Gesamtleistungsbedarfs aus Leistungen nach dem Abschnitt G IV EBM-Ä aF erzielen (*BSGE 83, 205, 215 = SozR 3-2500 § 85 Nr 29, S 211, 222; SozR 3-2500 § 85 Nr 33, S 250, 261 und die weiteren Urteile vom 25.8.1999, - B 6 KA 17/98 R - Umdruck S 17, - B 6 KA 46/98 R - Umdruck S 15 f und - B 6 KA 48/98 R - Umdruck S 13 f; SozR 3-2500 § 85 Nr 35, S 273, 277*). Der Kläger hat jedoch weder vorgetragen, diese Grenze zu überschreiten, noch ist dies sonst erkennbar. Daher war das LSG nicht gehalten, sich mit dieser Rechtsprechung auseinanderzusetzen; schon gar nicht konnte es hiervon abweichen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 26.2.2008, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).

